



Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Indirektem Material der Klaus Faber AG

Stand 04/2025

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen für den indirekten Einkauf gelten für alle Verträge der Klaus Faber AG, Europaallee 33, 66113 Saarbrücken sowie für alle mit ihr verbundenen Unternehmen betreffend den Bezug von Waren und Dienstleistungen von Vertragspartnern („Lieferanten“) außerhalb des Kerngeschäfts mit Kabeln und Leitungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Für alle unsere Rechtsbeziehungen aus den vorgenannten Geschäften, auch für jene in der Zukunft, sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Abweichende oder entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht bindend, weswegen diesen hiermit ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Der Lieferant erkennt die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens aber mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Umgekehrt bedeutet die Annahme einer Lieferung oder einer Leistung eines Lieferanten durch uns keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote/Bestellungen/Vergabe

- (1) Angebote und Bemusterungen sind für uns unverbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche beziehungsweise telefonische Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Jede Bestellung ist durch den Lieferanten innerhalb einer Frist von 7 Tagen unter Angabe des verbindlichen Liefertermins zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.
- (2) Unser Unternehmen legt großen Wert auf eine nachhaltige Zukunft. Daher werden bei der Vergabe unserer Aufträge die Aspekte der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit ausdrücklich berücksichtigt. Wir bevorzugen Lieferanten, die nachweislich umweltfreundliche und ressourcenschonende Lösungen anbieten und diese in ihren Angeboten transparent darlegen.

3. Lieferzeit/Rücktritt/Verzug

- (1) Für die Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins steht der Lieferant ein. Im Verzug befindet sich der Lieferant von Lieferungen oder sonstigen Leistungen, wenn er den vereinbarten Termin überschreitet, ohne dass es zuvor einer gesonderten Mahnung bedarf.
- (2) Im Falle höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und -einstellungen haben wir das Recht den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Annahmeverzug tritt in diesem Falle nicht ein. Ansonsten sind wir ungeachtet dessen auch berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefer- bzw. Abnahmezeitpunkt um 4 Wochen hinauszuschieben, ohne dass dadurch die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs eintreten.
- (3) Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger von ihm nicht zu vertretenden betrieblichen Gründen den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen. Die bestellten Produkte haben die Ursprungsbedingungen der EU zu erfüllen.
- (4) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrtragung/Preise/Versand

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt „Geliefert verzollt“ oder „Frei Haus“ (DDP bzw. DAP gem. INCOTERMS 2020) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Saarbrücken zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweilige Versendung zu beachtenden gesetzlichen, zollrechtlichen und technischen Vorschriften sicherzustellen und einzuhalten. Die Lieferung an uns ist so zu kennzeichnen, dass die Vertragsprodukte eindeutig zu identifizieren und rückverfolgbar sind. Die Gefahr geht erst mit Zugang der Waren am jeweiligen Bestimmungsort auf uns über.
- (3) Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Innerhalb der gegebenenfalls auf der Bestellung angegebenen Über- und Unterlieferungstoleranzen sind Über- und Unterliefermengen zulässig.
- (4) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendungen inkl. sämtlicher Versand- und Verpackungskosten frei Empfängerstation. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (5) Wir haben die Wahl unter folgenden Zahlungsmodalitäten:

14 Tage nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto, jeweils nach Erhalt der Ware beziehungsweise nach Vorlage der Ergebnisse bei vereinbarten Dienstleistungen oder nach Abnahme der vereinbarten Werkleistungen und jeweils nach Vorlage aussagekräftiger Leistungsnachweise.
- (6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (8) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Gewährleistung/Haftung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu unseren Gunsten die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Die Ware muss sämtliche subjektiven und objektiven Anforderungen erfüllen.
- (3) Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung des besten, zweckentsprechenden Materials, der richtigen und sachgemäßen Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik.
- (4) Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte die vereinbarte vertragliche Beschaffenheit aufweisen. Er gewährleistet die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen. Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern und/oder sonstigen Produktbeschreibungen gemachten Angaben, gelten jeweils als Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Produkte.
- (5) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (6) Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, eine für uns kostenlose Nacherfüllung in Form von Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu verlangen (nach unserer Wahl). Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- (7) Kommt der Lieferant unserer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel können wir sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Machen wir von unserem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Ort der Versendung zurück. Soweit nicht anderweitig geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Sach- und Rechtsmängel.
- (8) Ferner sind wir zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (9) Der Lieferant haftet uns gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Zulieferer sowie Unterlieferanten so einzustehen wie für eigenes Verschulden.
- (10) Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl unseren Vertragspartnern als auch sonstigen Dritten, aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltspflichten des Lieferanten resultieren, im Rahmen seiner Pflicht Schadensersatz zu leisten, frei.
- (11) Der Lieferant hat zu beweisen, dass die uns gelieferte Ware nicht mit Mängeln behaftet war.
- (12) Er übernimmt im Rahmen seiner in diesen Einkaufsbedingungen oder den gesetzlichen Regelungen geregelten Pflichten alle aus der Mangelhaftigkeit resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschl. der Kosten eines evtl. Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion). Der Lieferant hat uns den Abschluss einer hierfür ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.
- (13) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (14) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- (15) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- (16) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

6. Eigentumsübertragung

- (1) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Qualität

- (1) Der Lieferant hat die zu liefernden Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die entsprechenden Vertragsprodukte geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-, EN-, DIN-, VDE-Vorschriften, dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und unter Berücksichtigung marktüblicher Qualitätsbestimmungen herzustellen und Kontrollen durchführen.

Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagement (QM), das mindestens den Anforderungen nach DIN ISO 9000 ff. entspricht und wird dieses für die Zeit der Zusammenarbeit konform zu den entsprechenden Normen aufrechterhalten und weiterentwickeln. Der Lieferant hat uns vorher und rechtzeitig über jede Änderung der Vertragsprodukte und der Prozesse in seinem Haus zu informieren; dies gilt auch für Produkte, die der Lieferant von Dritten bezieht.

8. Schutzrechte

- (1) Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen.
- (3) Der Lieferant stellt uns bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei, es sei denn er kann nachweisen, dass ihn an dieser Verletzung kein Verschulden trifft.
- (4) Im Hinblick auf beauftragte Arbeitsergebnisse räumt der Lieferant der Klaus Faber AG mit Entstehung und ohne gesonderte Vergütung das ausschließliche, zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte sowie beliebig übertragbare bzw. unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein. Dies schließt vor allem sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannte und/oder zukünftige Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.



9. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und /oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellt, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes in Saarbrücken, zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

10. Compliance/Mindestlohn

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass er den Lieferantenkodex (Code of Conduct) der Klaus Faber AG inhaltlich zur Kenntnis genommen und seine Führungskräfte, Mitarbeiter, sowie etwaige Subunternehmer zu dessen Einhaltung angewiesen hat.

Dabei wird der Lieferant in seinem Unternehmen diejenigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung von wertorientierten Verhaltenskodizes durch seine Arbeitnehmer sowie etwaige Subunternehmer überwachen zu können, insbesondere solche die zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen erforderlich sind.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, dass er selbst die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einhält. Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern durch den Lieferant stellt der Lieferant sicher, dass die von ihm im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen berechtigterweise beauftragten Nachunternehmer bzw. von ihm oder seinen Nachunternehmern beauftragte Verleiher die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes ebenfalls einhalten und stellt uns bei einem Verstoß insoweit von allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei, soweit ihn ein Verschulden trifft oder gesetzlich eine (verschuldensunabhängige) Haftung besteht.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.